

FRAUENSPEZIFISCHE FLUCHTGRÜNDE IM ASYLVERFAHREN

FEHLENDE SENSIBILITÄT UND ANERKENNUNG

Frauen und Mädchen sind in spezifischer Weise Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt. Die Verfolgung von Frauen wird bagatellisiert, weswegen viele Frauen häufig kein Asyl erhalten und ihre Bedürfnisse bei der Unterbringung und bei der medizinischen und sozial-psychologischen Versorgung nicht ausreichend berücksichtigt werden. Die Regelungen der EU-Aufnahmerichtlinie für besonders Schutzbedürftige werden nicht umgesetzt.

Als frauenspezifische Fluchtgründe werden allgemein all jene Arten von Verfolgung klassifiziert, die entweder ausschließlich bei Frauen auftreten oder von welchen Frauen in weit größerem Maße als Männer betroffen sind.¹

Man kann drei Hauptgruppen frauenspezifischer Verfolgung unterscheiden. Darunter fällt erstens die Verfolgung aufgrund von politischer Aktivität, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, bei der frauenspezifische Gewaltakte (z.B. Verschleppung, Versklavung und Vergewaltigung yezidischer Frauen seitens der IS-Terrormilizen im Irak) stattfinden. Dazu gehört zweitens auch die Verfolgung von Frauen zur Durchsetzung gesellschaftlich und staatlich herrschender Normen und Moralvorstellungen (z.B. durch Folter, Steinigung oder Zwangsabtreibung). Zuletzt ist die Verfolgung von Frauen im privaten Raum als Bestandteil des gesellschaftlichen Verständnisses über die untergeordnete Rolle der Frau, mit ausdrücklicher und stillschweigender Duldung des Staates zu nennen² (z.B. weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung bzw. Kinderehe, Zwangsprostitution, sexuelle Gewalt, Säureanschläge, Frauen- und Mädchenhandel). Oftmals beginnt der Menschenhandel bereits vor der Flucht aus dem Heimatland. Frauen werden etwa in Nigeria von Menschenhändlern unter Druck gesetzt und zur Arbeit nach Europa geschickt. Im Herkunftsland erfolgt gegenüber den Tätern selten eine strafrechtliche Ahndung.

Die Zahl der Flüchtlinge ist laut UNHCR im Vergleich zum Vorjahr 2014 weltweit von etwa 52 Millionen im Jahr 2015 bereits auf über 60 Millionen gestiegen. Wenn von Flüchtlingen die Rede ist, stehen vor allem verfolgte Männer in der öffentlichen Diskussion. Tatsächlich sind nach Schätzungen der UN weltweit ca. 80 % der Flüchtlinge Frauen und Kinder. Die wenigsten von ihnen schaffen mit ihren Kindern den langen Weg nach Europa. Von den Flüchtlingen, denen die Flucht in europäische Länder gelingt, sind etwa 80 % Männer, während Frauen mit Kindern zumeist in die Nach-

barstaaten fliehen. Über allein fliehende Frauen ohne Kinder gibt es keine Statistik. Der hohe Frauenanteil ist unter anderem durch die gegenwärtige Kriegsführung vor allem in Syrien, Irak, Afghanistan, Mali und Somalia begründet, die in verstärktem Maße die Zivilbevölkerung und somit auch Frauen und Kinder trifft. Zudem sind Frauen in besonderem Maße von Armut betroffen.

Die Folgen dieser Erlebnisse sind posttraumatische Belastungsstörungen, die oft mit einer Depression einhergehen und bei einigen Frauen sogar bis hin zur Suizidalität führen. Zudem sind sie von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen und viele von ihnen werden aus dem Familienverband verstoßen.

Frauen im Asylverfahren

Gemäß der EU-Aufnahmerichtlinie soll betroffenen Frauen als „besonders schutzbedürftige Personen“ bei jedem Schritt im Asylverfahren erhöhter Schutz gewährt werden. In der Praxis werden jedoch besondere Verfahrensgarantien nur selten gewährleistet. So ist zum Beispiel die medizinische Versorgung der sich noch im Asylverfahren befindenden Frauen unzureichend. Im Krankheitsfall haben sie nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz nur einen Anspruch auf eine Akutbehandlung. Eine Therapie ist sehr selten möglich. Eine solche kann wenn überhaupt erst nach der Zuweisung in die Kommune erfolgen. Sie scheitert oft an der Kostenübernahme durch das zuständige Sozialamt, das im Falle einer Therapiebewilligung noch zusätzlich die Dolmetscher_innenkosten übernehmen müsste. Zudem besteht für die betroffenen Frauen bei einer Rückkehr in streng patriarchale Systeme wie etwa in Afghanistan eine hohe Gefährdungswahrscheinlichkeit. Die Angst vor einer möglichen Abschiebung in das Herkunftsland führt zu einer zusätzlichen psychischen Belastung. Ohne einen sicheren Aufenthaltsstatus sind sie für eine Therapie oft nicht stabil genug.

Darüber hinaus gibt es in den Gemeinschaftsunterkünften keine flächendeckende psychosoziale Beratung, damit geflüchtete Frauen im Asylverfahren über ihre sexuellen Gewalterfahrungen berichten können.

Für die Ausstattung der Erstaufnahmeeinrichtungen und Zentralen Unterbringungseinrichtungen sind Schutzräume für Frauen unerlässlich. Auch das Gewaltschutzgesetz muss in Gemeinschaftsunterkünften gelten. Das bedeutet, dass eine Frau bei einer starken Gefährdung die Möglichkeit haben muss, alleine oder mit ihren Kindern, kurzfristig und niedrigschwellig in andere Flüchtlingsunterkünfte oder Frauenhäuser umziehen zu können und die Behörden hier zum Schutz der Frau flexibel handeln müssen. Die zuletzt öffentlich bekannt gewordenen Fälle von sexuellen Übergriffen auf Frauen in Flüchtlingsheimen sind mithin auf die fehlenden bzw.

unzureichenden Schutzzräume für alleinstehende und alleinerziehende Frauen zurückzuführen.³

Restriktive Entscheidungspraxis der Bundesämter

Die Genfer Flüchtlingskonvention wird in der restriktiven Entscheidungspraxis der Bundesämter immer noch nicht berücksichtigt. Macht eine Frau im Rahmen ihres Asylverfahrens eine frauenspezifische Verfolgung geltend, wird ihr vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht selten nur ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

oder ihrer Religion, andererseits aufgrund ihres Geschlechtes.⁴

Behauptet wird immer wieder, das BAMF bekäme zusätzliche Informationen zur geschlechtsspezifischen Verfolgung in bestimmten Ländern (insbesondere vom Auswärtigen Amt). Beim Lesen solcher Berichte zeigt sich jedoch, dass es offensichtlich an Sensibilität für das Thema mangelt, was sich auf die Qualität der Rechercheergebnisse niederschlägt. In anderen Fällen wird realitätsfern behauptet, geschlechtsspezifische Verfolgungstatbestände gebe es in dem jeweiligen Land nicht.



Foto: Leipzig - Kämpfe verbinden - Patriarchat überwinden! - Feministischer Kampftag, indymedia / CC-Lizenz: by-sa

zuerkannt, statt ihr nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG) in Verbindung mit § 60 Abs. 1 AufenthG wegen ihrer Verfolgung aufgrund der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Ein solches Abschiebeverbot, das nur aus humanitären Gründen gewährt wird, bietet erheblich weniger Schutz für die Betroffene. Denn die Rechtsfolgen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die der Asylanerkennung im Sinne des Art. 16a Grundgesetz (GG) sind in der Praxis faktisch gleich. In beiden Fällen erhalten die Schutzberechtigten eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre und anschließend eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG und damit einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Bei einem Abschiebeverbot aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten die Betroffenen in der Regel nur eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr mit Verlängerungsoption. Eine Niederlassungserlaubnis können sie nur nach den allgemeinen Kriterien des § 9 AufenthG erhalten. Danach müssen sie seit mindestens fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und darüber hinaus noch weitere sehr restriktive Voraussetzungen erfüllen, unter anderem ihren Lebensunterhalt selbst sichern. Letzteres ist gerade für alleinstehende oder alleinerziehende Frauen nur sehr schwer realisierbar, da der Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlingsfrauen in der Praxis aufgrund zusätzlicher Hürden schwieriger ist als dies ohnehin für Flüchtlinge allgemein der Fall ist: „Die Vermutung liegt nahe, dass Flüchtlingsfrauen im Hinblick auf ihre berufliche Integration in mehrdimensionaler Weise Diskriminierungen ausgesetzt sein können, nämlich einerseits aufgrund ihrer Nationalität, ihrer Ethnizität



Keine politische Verfolgung von Frauen?

Die Schwierigkeit, für frauenspezifische Fluchtgründe Anerkennung zu finden, beruht nicht nur auf der lückenhaften Abklärung der Fluchtmotive in den persönlichen Anhörungen beim BAMF. Der Hauptgrund liegt darin, dass die Gewalt gegen Frauen als „nicht-politisch“ und damit als asylunerheblich eingestuft wird. Dazu kommen fehlendes Problembewusstsein und mangelnde Sensibilität der mit Asylentscheidungen befassten Personen und Institutionen.

Eine Verfolgung wird nur dann als politisch bewertet, wenn jemand wegen der „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt ist. Bei vielen Asylanträgen von Frauen verneint das BAMF, dass die Verfolgungshand-

lungen gegenüber Frauen an eines dieser asylnerheblichen Merkmale anknüpfen. So wird das Politische als nicht politisch interpretiert. Es wird verkannt, dass die menschenrechtswidrige Bedrohung von Frauen, denen beispielsweise für die Verletzung des Arbeitsverbotes oder der Kleiderordnungen hohe Strafen drohen, ein religiös bedingter Machtmissbrauch ist.

Dabei ignorieren die Bundesämter und die Verwaltungsgerichte auch, dass frauenspezifische Verfolgungsgründe sehr wohl

¹ Angelika Birck, Verfolgung und Flucht von Frauen, MenschenRechtsMagazin (MRM) 2002, 73-81.

² Kay Hailbronner, Geschlechtsspezifische Fluchtgründe, die Genfer Flüchtlingskonvention und das deutsche Asylrecht, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik 1998, 152-159.

³ Vgl. „Außerhalb des Heims fühle ich mich sicherer“, in: Die Welt, vom 19.10.2015, abrufbar unter: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article147725757/Ausserhalb-des-Heims-fuehle-ich-mich-sicherer.html>, (Stand: 05.01.2016).

Foda/Kadur (2005): Flüchtlingsfrauen – Verborgene Ressourcen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 16, abrufbar unter: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/studie_fluechtlingsfrauen_verborgene_ressourcen.pdf;

⁴ Vgl. dazu auch: „Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung – Potenziale für Wirtschaft und Gesellschaft“, S. 39 ff., abrufbar unter: http://www.frsh.de/fileadmin/pdf/Material-Publikationen/Bilanzpapier_Bleiberechtsnetzwerke_20150521.pdf, (Stand: 05.01.2016).

konkrete Erwähnung im Gesetz finden. Dies gilt zum einen für § 3a AsylG, der den Begriff der Verfolgungshandlung definiert. Danach können auch solche Handlungen als Verfolgung gelten, die die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt beinhalten. Zum anderen bestimmt § 3b AsylG, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe dann vorliegen kann, wenn diese alleine an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Frauen sind danach ganz eindeutig eine soziale Gruppe.

Asylgründe und Verfolgungstatbestände müssen glaubhaft gemacht werden. Hierfür wird von den Bundesämtern und den Verwaltungsgerichten gefordert, dass Asylbewerber_innen ihr Verfolgungsschicksal vom ersten Tag an gegenüber allen Entscheidungsträger_innen möglichst ausführlich und anschaulich und damit glaubhaft vortragen. Doch die betroffenen Frauen können die erlittenen Demütigungen und Misshandlungen, die oft auch ihren Intimbereich betreffen, nicht „anschaulich und detailliert erzählen“, schon gar nicht gegenüber fremden Männern. In vielen Fällen wird ihnen deshalb nicht geglaubt.

Für die Anerkennung als Flüchtling muss bei der Rückkehr in das Herkunftsland die Gefahr der erneuten Verfolgung bestehen. Wird z.B. eine Vergewaltigung überhaupt einmal als Verfolgung bewertet, wird regelmäßig die Gefahr der Wiederholung verneint. Die Entscheider_innen verkennen dabei, dass Frauen oft nach dem jeweiligen Sittenkodex Schande über sich und ihre Familien gebracht haben. Damit verlieren sie in der Folge den Schutz ihrer Familie oder Gruppe und müssen weitere Übergriffe befürchten.

Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte

In einem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Potsdam aus dem Jahre 2012⁵ wurde bei einer yezidischen Frau aus dem Irak, der bei Rückkehr die Zwangsverheiratung drohte, entschieden, dass nur ein Abschiebungshindernis im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht. In einem anderen Fall der drohenden Zwangs-

heirat führte das VG München⁶ explizit aus, dass die Gefahr der Zwangsheirat für eine afghanische Frau durch ihre Familie zur Flüchtlingsanerkennung wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung führt. Ein anderweitiger Schutz vor einem solchen nichtstaatlichen Verfolgungsakteur sei in Afghanistan nicht zu erlangen. Die Rechtsprechung ist demnach noch stark uneinheitlich.

Die oben genannte Fehlinterpretation wird durch ein Urteil des VG Münster aus dem Jahre 2010⁷ besonders deutlich. Hier hatte die Klägerin eine drohende Zwangsbeschneidung als Grund geltend gemacht. Dieser Antrag wurde abgelehnt, denn nach Auffassung des Gerichts, begründe die Gefahr einer Genitalverstümmelung keine politische Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe.

Dabei hatte bereits 1996 als erstes deutsches Gericht das VG Magdeburg eine Frau aus der Elfenbeinküste als Asylberechtigte anerkannt, die ihren Asylantrag auf die ihr drohende Genitalverstümmelung stützte. Das Gericht macht zur staatlichen Zurechenbarkeit drohender Verfolgung durch Dritte folgende Ausführungen:

Eine von privaten Dritten betriebene Verfolgung wird dem Staat dann zugerechnet, wenn der Staat dem Betroffenen nicht mit den ihm an sich zur Verfügung stehenden Mitteln Schutz gewährt. Die Mittel, deren Einsatz geboten ist, sind ihrer Art nach die Instrumente strafrechtlichen, polizeirechtlichen und ordnungsrechtlichen Handelns. In gleicher Weise wie die unmittelbare staatliche Verfolgung grundsätzlich durch den missbräuchlichen Einsatz der genannten Machtmittel gekennzeichnet ist, besteht die mittelbare Verfolgung im Nichtgebrauch eben dieser Machtmittel zum Schutze eines von Dritten verfolgten Staatsbürgers.⁸

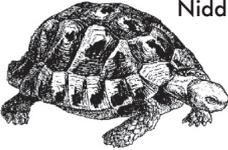
Anerkennung der Fluchtgründe ist unerlässlich

Damit geflüchtete Frauen den zustehenden Schutz erhalten, müssen die Bundesämter und die Verwaltungsgerichte die geschlechtsspezifische Verfolgung kategorisch anerkennen und zwar in den Fällen, in denen die Gewalt ausschließlich oder überproportional Frauen betrifft, sich die Verfolgungshandlung gegen ein geschlechtsspezifisches Merkmal richtet, es also Ziel der Gewalt ist, traditionelle Machtverhältnisse festzuschreiben oder die Verfolgung Teil einer generellen gesellschaftlichen Diskriminierung eines Geschlechts ist. Dafür ist es unumgänglich, dass der Begriff der nichtstaatlichen Akteure so ausgelegt wird, dass auch Familienangehörige oder andere Privatpersonen mit umfasst sind. Zudem muss Einigkeit darüber bestehen, dass eine nur theoretisch vorhandene Schutzmöglichkeit seitens des Staates im Herkunftsland, niemals ausreichen kann. Es muss endlich anerkannt werden, dass Gewalt gegen Frauen keine private Angelegenheit ist.

Zübejde Duyar ist zugelassene Rechtsanwältin, arbeitet hauptamtlich für den AK Asyl e.V. und macht die Rechtsberatung für unbegleitete, minderjährige Flüchtlinge und Asylverfahrensberatung in Bielefeld. Außerdem ist sie in vielen flüchtlingspolitischen und antirassistischen Zusammenhängen aktiv.

Anzeige

express



Niddastraße 64 60329 FRANKFURT
express-afp@online.de
www.labournet.de/express
 Tel. (069) 67 99 84

express – Diskussionsforum für

- Texte zu und aus **Theorie & Praxis** der internationalen ArbeiterInnenbewegung
- **Perspektiven** jenseits betrieblicher & nationaler Standortpolitik
- **Elemente & Strategien** einer gewerkschaftlichen Anti-Konzessionspolitik
- **Berichte** über nationale & internationale Arbeitskämpfe
- **Debatten und Kommentare** zur Politik der Ökonomie

Ich möchte ein **Probexemplar** – unverbindlich und umsonst

⁵ Vgl. hierzu VG Potsdam, Urteil vom 23.10.2012, 6 K 896/11.A.

⁶ Vgl. hierzu VG München, Urteil vom 04.06.2014, M 23 K 11.30549.

⁷ Vgl. hierzu VG Münster, Urteil vom 15.03.2010, 11 K 413/09.A.

⁸ VG Magdeburg, Urteil vom 20.06.1996, 1 A 185/95.